

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

marianne.widmer@efv.admin.ch
lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 13.11.2020

Keine Bevorteilung von Branchen durch die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Retail Federation ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. Zusammen repräsentieren unsere Mitglieder rund 46'000 Mitarbeitende, 4700 Filialen und rund CHF 19 Milliarden Umsatz. Die Covid-19-Pandemie trifft den Schweizer Detailhandel als grössten privaten Arbeitgeber (rund 310'000 Arbeitsplätze) weiterhin schwer. Viele Detailhändler haben ihre Reserven schon in der ersten Welle gebraucht oder gar ganz aufgebraucht. Schliessungen werden unweigerlich folgen. Kollateralschäden müssen jetzt vermieden werden. Aus diesem Grund begrüsst die Swiss Retail Federation grundsätzlich die in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie festgehaltenen Regelungen. Die wichtigsten Stützmassnahmen des Staates waren und sind die Kurzarbeitsentschädigung und die Covid19-Kredite. Die Härtefallregelung zeichnet sich grundsätzlich als geeignetes flankierendes Instrument zu diesen Stützmassnahmen aus und begrüssen wir daher. Die Swiss Retail unterstützt zudem die Haltung des Bundes, die Kantone in die Verantwortung zu nehmen, zumal viele Kantone weitergehende Massnahmen zu Bekämpfung des Coronavirus ergriffen haben. Dennoch zeigt sich die Härtefallverordnung in einigen Punkten als ungeeignet für die Probleme des Schweizer Detailhandels. Gerne nehmen wir daher nachfolgend Stellung zu der geplanten Covid-19-Härtefallverordnung.

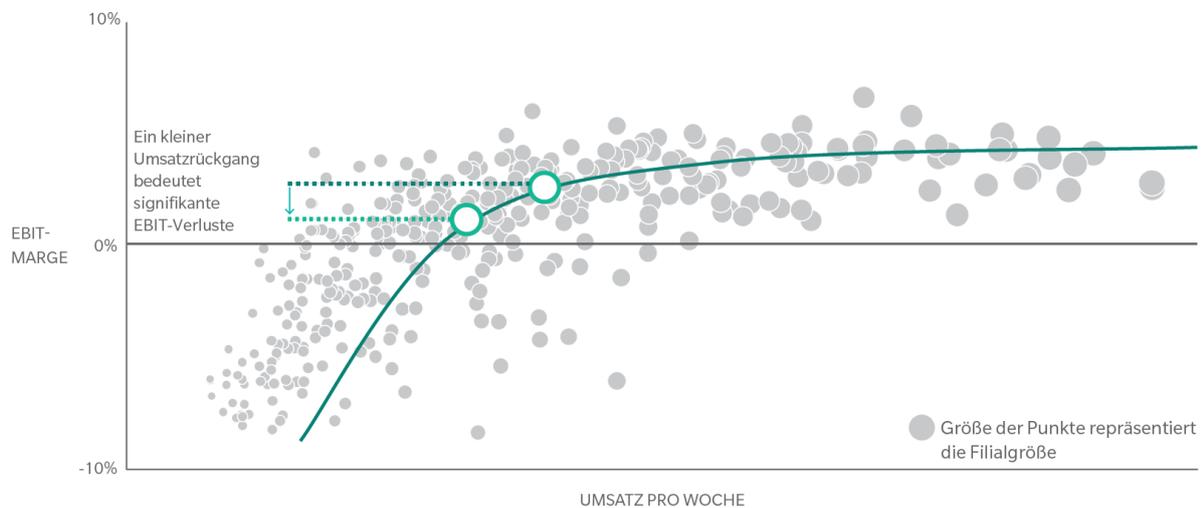
Schwelle von Umsatzrückgang nach Art. 5 für Detailhandel nicht verhältnismässig

Art. 5 der Härtefallverordnung regelt, dass ein Unternehmen dem Kanton belegen muss, dass sein Jahresumsatz 2020 in der Folge der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mehr als 40% unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt. Dieser Schwellenwert ist aufgrund der Geschäftsstruktur im Detailhandel zu hoch angesetzt. Im Detailhandel gilt allgemein, dass die EBIT-Marge und die Eigenkapitaldecke sehr dünn sind und daher schon geringe Umsatzrückgänge von 5-10% grosse negative Auswirkungen haben und die Unternehmen in die Verlustzone rutschen.

Aldi Suisse AG	GERRY WEBER Switzerland AG	Landi Schweiz AG	My Shoes (Schweiz) AG	Snipes (Schweiz) AG Spar
C&A Mode AG	Gonset Holding SA	LIDL Schweiz AG	Ochsner Sport AG	Management AG
Calzedonia Switzerland AG	Grandi Magazzini SA	LIPO Einrichtungsmärkte AG	Ochsner Shoes AG	Tchibo (Schweiz) AG
Conforama Direction SA	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	Loeb AG	Outdoor Trading AG	The Nuance Group AG
Decathlon Sports Switzerland SA	IKEA AG	Manor AG	Populart AG	TopCC AG
Dosenbach-Ochsner AG	Jean's Fritz Schweiz AG	Markant Syntrade Schweiz AG	Pistor AG	Transa Backbacking AG
Dufry Basel Mulhouse AG	Jelmoli AG	Maus Frères SA	Rio Getränkemarkt AG	Turm Handels AG
eManor AG	Jumbo-Markt AG	Mode Bayard AG	Rituals Cosmetics Switzerland AG	Valora Schweiz AG
Franz Carl Weber AG	JYSK GmbH	Müller Handel AG Schweiz	SCS Storeconcept AG	Volg Konsumwaren AG
Fressnapf Schweiz AG	Karl Vögele AG	Müller Reformhaus Vital Shop AG	shop and more ag	

Die nachfolgende Grafik illustriert dies bestens:

Sensitivität des Gewinns bei Umsatzrückgängen



Quelle: Oliver Wyman-Analyse

Gerade wenn wie in Art. 5 abs. 2 der Umsatz sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz berechnet, bedeutet dies, dass die Detailhandelsunternehmen längst Konkurs sind, bevor sie von der Härtefallregelung profitieren können. Zudem ist der Einbezug der Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz in die Berechnung nicht sachrichtig, da es sich dabei um einen teilweisen Auslagenersatz für nicht sofort getroffene personelle Massnahmen auch im Interesse der Gesellschaft und unserer Volkswirtschaft handelt. Der Schwellenwert ist branchenspezifisch zielführend anzupassen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass alle Branchen, unabhängig von der jeweiligen EBIT-Marge von der Härtefallregelung profitieren können.

Dem unterschiedlichen Konkursrisiko der verschiedenen Branchen Rechnung tragen

Die verschiedenen Branchen, die allenfalls von der Härtefallregelung profitieren können, weisen ein unterschiedliches unmittelbares Konkursrisiko auf. Es muss verhindert werden, dass lediglich Branchen Unterstützung erhalten, die frühzeitiger in Konkurs fallen als andere. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen muss mit der Härtefallregelung gewährleistet werden. Die Swiss Retail begrüsst daher, dass der Bundesrat in Aussicht gestellt hat, den Gesamtbetrag im Bedarfsfall anzupassen. Es ist jedoch zudem durch einen Verteilschlüssel sicherzustellen, dass nicht eine «first-come-first-serve» Politik entsteht. Branchen, die alles dafür tun, um durch zielführende Massnahmen einen Konkurs zu vermeiden oder zu verzögern, sollen nicht zu einem späteren Zeitpunkt benachteiligt werden. Weiter muss zwingend sichergestellt werden, dass die mittelfristige Finanzplanung nach Art. 4 abs. 2 bst. d strikt und realitätsorientiert überprüft wird. Hier soll eine adäquate Risikobeurteilung der mittelfristigen Überlebensfähigkeit des betroffenen Unternehmens vorgenommen werden.

Fehlverwendung der Kredite ausschliessen

Die nachträgliche Rückforderung bei den Kantonen für falsch vergebene Unterstützungen nach Art. 19 abs. 2 ist zentral. Dadurch kann eine Fehlverwendung der Kredite verhindert werden und die Kantone sind in der Pflicht die Anforderungen der Härtefallverordnung strikt einzuhalten. Weiter ist sicherzustellen, dass die gesprochenen Mittel nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Aus diesem Grund sollten die Mittel einen Rückzahlungscharakter (lange Fristen – gegen Nullzins) haben und nicht als à fond perdu Beträge gesprochen werden. Nur so wird sichergestellt, dass auch

laufende Strukturanpassungen und -änderungen begleitet und allenfalls verzögert, aber nicht verhindert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Sig.

Dagmar Jenni

Geschäftsführerin Swiss Retail Federation

Sig.

Adrian Sutter

Fachbereich Wirtschaftspolitik

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.